



EINFÜHRUNG

Die Statuten eines Vereins sind dessen „Verfassung“ und regeln die wichtigsten Grundsätze dieser privatrechtlichen Organisation, die einen ideellen und nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

Grundlage des Vereinsrechts ist das **Schweizerische Zivilgesetzbuch** (ZGB), das den Verein in Artikel (Art.) 60 bis Art. 79 ZGB regelt. Diese Bestimmungen kommen also auch zum Zuge, falls die Vereinsstatuten etwas selber nicht bestimmen. Sie gelten subsidiär.

Die Statuten des Vereins müssen in **schriftlicher** Form abgefasst sein und über den **Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation** Aufschluss geben (Art. 60 ZGB).

Wichtig in Bezug auf den Inhalt der Vereinsstatuten ist, dass es Bestimmungen gibt (vgl. Art. 63, Absatz (Abs.) 2 ZGB), deren Anwendung **von Gesetzes wegen** vorgeschrieben sind. Sie können also nicht abgeändert werden. Die zwingenden Bestimmungen müssen in den Vereinsstatuten nicht aufgeführt werden, da sie über den Statuten stehen.

Daneben hat ein Schützenverein alle weiteren Bestimmungen der Gesetzgeber (Bund, Kanton und Gemeinde) einzuhalten. Als exemplarisches Beispiel wird die *Schiessverordnung des Bundes* erwähnt¹. Alle für das Schiesswesen in der Schweiz relevanten Gesetze können hier aufgrund des Umfangs nicht aufgezählt werden.

Für Schützenvereine, welche Bundesübungen durchführen, sind einige Artikel zwingend in den Statuten aufzuführen. **Diese sind gelb hinterlegt**.

Die nachfolgenden **Musterstatuten** für einen Schützenverein stützen sich auf die **Statuten (Ausgabe 26. April 2025)** des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV). Die SSV-Mitglieder haben aufgrund der SSV-Statuten dafür zu sorgen, dass gewisse Regelungen auch von deren Mitgliedern, d.h. auf die Schützenvereine selber angewendet werden. Deshalb werden diese Bestimmungen in diesen Musterstatuten explizit und aus Transparenzgründen aufgenommen.

Zwingende Artikel, sei es durch Vorgabe des SSV oder von Gesetzes wegen, gelten für alle Vereine und sind grün hinterlegt. Diese sind in vorgelegter oder sinngemässer Form zu übernehmen. Die weiteren Artikel können individuell angepasst, gekürzt oder ergänzt werden.

Was die in den SSV-Statuten genutzten Begriffe anbelangt, so gelten die Definitionen der SSV-Statuten und des SSV-Organisationsreglements, die beide auf der SSV-Website zugänglich sind (www.swissshooting.ch).

¹ siehe SR 512.31 der systematischen Sammlung des Bundesrechts (vgl. www.admin.ch).

Statuten

[Name des Schützenvereins]

genehmigt an der Vereinsversammlung vom [Tag, Monat, Jahr] in [Ort]
und in Kraft gesetzt am [Tag, Monat, Jahr]

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	4
	Artikel 2 – Zweck	4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	5
II.	Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien.....	5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
	Artikel 6 – Mitglieder.....	6
	Artikel 7 – Ehrenmitglied	6
	Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation	7
	Artikel 9 – Organe.....	7
	Artikel 10 – Vereinsversammlung	7
	Artikel 11 – Zusammensetzung.....	8
	Artikel 12 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	8
	Artikel 13 – Vorankündigung und Einberufung	8
	Artikel 14 – Antragsrecht und Stimmrecht.....	9
	Artikel 15 – Abstimmungen	9
	Artikel 16 – Wahlen	9
	Artikel 17 – Vorstand.....	9
	Artikel 18 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	10
	Artikel 19 – Kompetenzen.....	10
	Artikel 20 – Amtszeit	11
	Artikel 21 – Vorstandssitzungen.....	11
	Artikel 22 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	11
	Artikel 23 – Revisoren.....	12
	Artikel 24 – Beschlussfassung der Organe	12
	Artikel 25 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	13
IV.	Finanzen.....	13

Artikel 26 – Rechnungsjahr.....	13
Artikel 27 – Einnahmen	13
Artikel 28 – Ausgaben.....	13
Artikel 29 – Zeichnungsberechtigung	14
Artikel 30 – Haftung.....	14
Artikel 31 – Fonds und Stiftungen.....	14
V. Weitere Bestimmungen	14
Artikel 32 – SSV-Vorgaben.....	14
Artikel 33 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	14
Artikel 34 – Vereinsauflösung.....	14
VI. Schlussbestimmungen.....	15
Artikel 35 – Gleichstellung der Geschlechter	15
Artikel 36 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	15
Artikel 37 – Übergangsbestimmungen.....	15
Artikel 38 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	15

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen (.... [Abkürzung]) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Die[Der] [Name des Vereins] wurde am [Datum/Jahr] gegründet.²
- ³ Sein Sitz ist in [Ort/Kanton; Alternativen: „Der Vorstand bestimmt den Ort des Vereinssitzes“ oder „Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.“].
- ⁴ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- ¹ Die [Der][Name des Vereins] verfolgt folgenden Zweck:
Beachte: Dies stellt eine mögliche Auswahl dar, die für den Verein selber anzupassen und/oder zu ergänzen ist].

 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet³;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - i) setzt sich für die Landesverteidigung ein;
 - j)
- ² Die/[Der] [Name des Vereins] erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- ³ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem .[Name des Vereins] grundsätzlich die [Name der Anlage] zur Verfügung
- ⁴ Sie/[Er] verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- ⁵ Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG)

² Falls dieses Gründungsdatum eruiert werden kann.

³ Allenfalls das „Einzugsgebiet“ klar umschreiben.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die/[Der]..... [Name des Vereins] ist Mitglied:
 - a) des[Name des entsprechenden Kreis-, Bezirks- oder Regionalschützenverbandes];
 - b) des [Name des jeweiligen Kantonalverbands bzw. Unterverbands resp. Mitgliedverbands⁴];
 - c) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer [SSV-SAT-Admin-Nr. einsetzen] ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die/[Der]..... [Name des Vereins] kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied.⁵
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.⁶
- 5 Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird. **ZGB Art. 70, Abs. 2**
- 6 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. **ZGB Art. 75**
- 7 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein

⁴ Siehe Abkürzungen der übergeordneten Verbände in Fussnote 2 oben. Evtl. weitere Zugehörigkeiten unter c) ff. anzufügen.

⁵ Allenfalls können zusätzliche Mitgliederkategorien definiert werden: z.B. Freimitglied, Gönner/Sponsor usw.

⁶ Damit verfügt dieser Verein im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten über eine korrekte Mitgliederliste zu den einzelnen Mitgliederkategorien. Dies hilft bei dessen Aktualisierung.

übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- ⁵ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- ⁶ Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- ⁷ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Mitglieder

- ¹ Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen
- ² Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechten und PflichtenRechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.
- ³ Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse, sowie Natel-Nr.;
 - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;

Artikel 7 – Ehrenmitglied⁷

- ¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- ² Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder

⁷ „Ehrenpräsident“ ist ein weiterer Titel, der an vormalige Vereinspräsidenten vergeben werden könnte.

- b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder gemäss Artikel 7.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein [*Alternative*: .. „und übergeordneten Verbänden“⁸] befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.

Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet⁹;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder wenn sich eine Person in einer Weise verhält, die dem Verein schadet oder dessen gutes Ansehen gefährdet.

III. Organisation

Artikel 9 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung¹⁰;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 10 – Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang

⁸ Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Verbänden hätte aufgrund der Erteilung der Ehrenmitgliedschaft der Verein selber anstelle des Ehrenmitglieds zu bezahlen, wenn solche dem Ehrenmitglied belastet werden. Beispiel: SSV-lizenziertes Ehrenmitglied).

⁹ z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

¹⁰ Andere Begriffe sind: Hauptversammlung oder Generalversammlung.

des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
ZGB Art. 64, Abs. 3

- 5 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung.

Artikel 11 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren.
- 2 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 12 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. **ZGB Art. 65, Abs. 1**
 - b) wählt die Stimmenzähler;
 - c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - d) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt das Budget für das nächste Folgejahr;
 - i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;¹¹
 - j) entlastet den Vorstand;
 - k) genehmigt das Jahresprogramm;
 - l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - m) wählt den Präsidenten;
 - n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - o) wählt die Revisoren;
 - p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - q) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - r) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - s) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 13 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlungen sind mindestens vier Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsmitglieder.

¹¹ z.B. Höhe der Bussen (Wegbleiben von der Vereinsversammlung), der Vereinsgebühren und –abgaben.

- ³ Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 14 – Antragsrecht und Stimmrecht

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- ³ An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- ⁴ Der Stimmberichtige hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.

Artikel 15 – Abstimmungen

- ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- ² Es gilt das relative Mehr (größere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 16 – Wahlen

- ¹ Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberichtigen etwas anderes beschließt.¹².
- ² Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- ⁴ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 17 – Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus fünf Mitgliedern [*Alternative mit einer nicht festen Anzahl von Mitgliedern*: „mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern“], die von der Vereinsversammlung gewählt sind.¹³
- ² Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister;
 - d) Aktuar;

¹² Z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

¹³ Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden und fixen Zahl an Mitgliedern. Die Anzahl muss in den Statuten klar bestimmt sein.

- e) Kassier.
 - f) *[Alternative falls mehr als fünf Mitglieder vorgesehen sind: „Weitere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen.“^{14]}]*
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.¹⁵
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 18 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

Nur Vereinsmitglieder *[Alternative: Aktivmitglieder]* sind in den Vorstand wählbar.¹⁶

Artikel 19 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht.
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 *[Alternative: anderer Betrag festlegen]* im Geschäftsjahr.
- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 4 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 5 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

¹⁴ Dazu gehören z.B. Ausbildungschef; Jungschützenleiter; Fähnrich; Chef Gewehr 10/50m, Chef Gewehr 300m, Chef Pistole; Abwart usw. Es ist zu bestimmen, ob diese Funktionen dem Vorstand zugehören.

¹⁵ Dieser Absatz ist notwendig, wenn mehr Funktionen als Vorstandsmitglieder in den Statuten aufgeführt sind.

¹⁶ Beispiel einer Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand. Solche Bedingungen sind frei vom Verein bestimmbar.

Artikel 20 – Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre [*Alternative: vier oder andere Zahl Jahre*].
- ² Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.
- ³ Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.
- ⁴ Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr [*Alternative: je nach Amtsdauer entsprechend anpassen*].
- ⁵ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- ⁶ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren¹⁷ eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.¹⁸

Artikel 21 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich im Rechnungsjahr so oft es die Geschäfte erfordert.
- 2 Der Präsident lädt schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Der Präsident ist befugt, Sitzungen des Vorstands ganz oder teilweise per Videokonferenz oder mit einzelnen elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- 4 Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden ab.
- 5 Bei dringenden oder zwingenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Artikel 22 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

¹⁷ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

¹⁸ Eine Ersatzwahl ist geboten, wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch ein Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen.¹⁹
- 7 Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 22 a Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Artikel 23 – Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei ordentliche Revisoren [Alternative: ein Ersatz-Revisor] für die gleiche Amtsduer wie den Vorstand.
- 2 Die beiden Revisoren verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.
- 7 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 24 – Beschlussfassung der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Dritt-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

¹⁹ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

- 5 Bei Beschluss, welche unter Ziffer 4 thematisiert sind muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SSV-/SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, die erforderliche Anzahl an Stimmberchtigte nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 25 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 26 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. [Alternative: „Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.“]

Artikel 27 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Gebühren;
 - d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. März zur Zahlung fällig.

Artikel 28 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 29 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 30 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 31 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 32 – SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 33 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 34 – Vereinsauflösung

- 1 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem [Name des übergeordneten Verbandes eingeben] treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereins-beschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.

- 2 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- 3 Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an das Schweiz. Schützenmuseum in Bern [Alternative]: «.....Kantonalverband», „Schweizer Schiesssportverband“ oder {Name der Organisation}] über, welcher dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 35 – Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 36 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 37 – Übergangsbestimmungen

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 38 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am[Tag, Monat, Jahr] an der Vereinsversammlung des Vereins in[Ort] genehmigt.²⁰
- 2 Sie treten sofort in Kraft. [Alternative]: „Sie treten am{Tag, Monat; Jahr} in Kraft.“ unter Vorbehalt der Genehmigung durch den[Name des übergeordneten Verband].

.....,
 Ort Datum
 Für den/die : [Name des Vereins]

.....
 [Vorname und Name] [Vorname und Name]
 Präsident Aktuar

²⁰ Die Statuten des Vereins sind dem übergeordneten Verband je nach dessen Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist empfehlenswert, den Entwurf vor der eigenen Vereinsversammlung zur Vorprüfung einzureichen.

Genehmigung durch den [Name des übergeordneten Verbandes]

.....,

Ort Datum

.....,

[Vorname und Name] [Vorname und Name]
Präsident Aktuar

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

.....,

Ort Datum

SICHERHEITSDIREKTION XX / Militärdirektion XX

.....

Der zuständige Vorsteher: Militärdirektor / Regierungsrat